



Amtsblatt für Brandenburg

23. Jahrgang

Potsdam, den 14. November 2012

Nummer 45

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Änderungen und Ergänzungen des technischen Regelwerkes für Asphaltstraßen	1571
Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen - ZTV-Lsw 06; Änderungen zu Windlastansätzen	1572
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie	
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie und des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Förderung des „Programms zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem“ im Land Brandenburg	1572
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 19348 Pirow im Landkreis Prignitz	1582
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16928 Wilmersdorf im Landkreis Prignitz	1582
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 17268 Templin, OT Röddelin	1583
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 17268 Templin, OT Röddelin	1583
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei in 15517 Fürstenwalde	1584
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17268 Storkow	1584

Inhalt	Seite
Landkreis Dahme-Spreewald	
Untere Fischereibehörde	
Bildung des Fischereibezirkes „Spreewald“ durch die untere Fischereibehörde des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde	1585
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung West, Hauptsitz Potsdam	
Umstufung der Landesstraße L 40 im Bereich von Güterfelde bis Marggraffshof	1586
Landesbetrieb Forst Brandenburg	
Änderung der Durchführung der landesweiten Waldinventur	1587
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Sitzung der Vertreterversammlung	1587
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1588
Aufgebotssachen	1602
Bekanntmachungen der Verwalter	1602
Güterrechtsregistersachen	1603
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	1603
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	1603

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Änderungen und Ergänzungen des technischen Regelwerkes für Asphaltstraßen

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur
und Landwirtschaft,
Abteilung 4, Nr. 13/2012 - Verkehr
Sachgebiet

04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung
Vom 1. Oktober 2012

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

I.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 11/2012 vom 8. August 2012 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) weitere Änderungen und Ergänzungen zu den „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07)“, den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07)“ und den „Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007 (TL Bitumen-StB 07)“ bekannt gegeben.

Mit der Anwendung dieser Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerkes soll die Dauerhaftigkeit von Asphaltstraßen verbessert werden.

II.

Prüfungen

Zur Erfahrungssammlung sind zusätzliche Prüfungen an Straßenbaubitumen und Polymermodifizierten Bitumen vorgesehen. Die zusätzlichen Prüfungen fallen sowohl beim Bindemittelhersteller, beim Hersteller des Asphaltmischgutes sowie beim Auftraggeber der Baumaßnahme an. Die Prüfergebnisse sind für eine statistische Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Die Änderungen der Anforderungen an Asphaltmischgut gelten

in Verbindung mit den „Technischen Prüfvorschriften für Asphalt (TP Asphalt-StB), Teil 6: Raumdichte von Asphaltprobekörpern (Ausgabe 2012)“. Die Bestimmung der Raumdichte an Probekörpern aus Asphalttragschichtmischgut erfolgt nunmehr für alle Asphalttragschichtmischgutsorten mit Hilfe des Verfahrens B (Tauchwägung).

Diese Änderungen sind für alle nach dem 1. Januar 2013 vorgelegten Erstprüfungen zu beachten.

Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07)“ wurden mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4, Nummer 26/2008 - Verkehr vom 5. Dezember 2008 (ABl. S. 2855) eingeführt. In diesem Zusammenhang wurde der Spurbildungsversuch für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen gesondert geregelt. Diese Regelungen zum Spurbildungsversuch werden ersetzt. Für die Durchführung des gemäß der TL Asphalt-StB 07 für einzelne Gemische geforderten Spurbildungsversuchs gilt nunmehr die TP Asphalt-StB, Teil 22.

Bis zum Vorliegen von Grenzwerten für die proportionale Spurrinnentiefe soll das langjährig bewährte Anforderungsniveau in Brandenburg erhalten bleiben. Für den Einsatz bei einer dimensionierungsrelevanten Beanspruchung $B > 10$ Mio. oder für besondere Beanspruchungsfälle sind die ausgewählten Gemische für Deck- und Binderschichten nur dann geeignet, wenn die Gesamtverformung für jede einzelne Schicht $\leq 3,5$ mm beträgt. Ermittelt wird dieser Wert über die proportionale Spurbildungstiefe und die vorgesehene Einbaudicke der Schicht. Diese Aussage wird Teil des Eignungsnachweises.

III.

Hiermit werden die Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerkes für Asphaltstraßen für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die geänderten Regelungen (siehe Anlage zum ARS des BMVBS Nummer 11/2012) sind in allen einschlägigen Ausschreibungen in der Leistungsbeschreibung als Vertragsgrundlage zu vereinbaren und beizufügen.

Die Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerkes für Asphaltstraßen sowie weitere Hinweise zur Umsetzung der Regelungen sind unter dem Internetauftritt des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg abrufbar (www.lsb.brandenburg.de).

Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen - ZTV-Lsw 06; Änderungen zu Windlastansätzen

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur
und Landwirtschaft,
Abteilung 4 - Nr. 12/2012 - Verkehr -
Sachgebiet 12.1: Umweltschutz; Lärmschutz
Sachgebiet 05.4: Brücken- und Ingenieurbau
Vom 1. Oktober 2012

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Im bisherigen Abschnitt 2.4.2.2 „Windlasten“ nehmen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen - ZTV-Lsw 06“ bei „Lärmschutzwände auf Brücken“ Bezug auf den DIN-Fachbericht 101. Dieser ist auf die Bemessung des Brückenbauwerkes selbst, nicht aber einer darauf befindlichen Lärmschutzwand zugeschnitten. Diese Methodik hat zuweilen zu höheren Windlasten von Lärmschutzwänden an der freien Strecke gegenüber solchen auf Brücken geführt. Zur Erreichung realistischer Ergebnisse bei der Berechnung von Windlasten wurde deshalb eine Präzisierung bei der Festlegung von Randbedingungen für die Ausgangsparameter vorgenommen.

Damit wird eine inhaltliche Änderung der ZTV-Lsw 06 in Abschnitt 2.4.2.2 „Windlasten“ erforderlich.

Hiermit wird festgelegt, dass der bisherige Abschnitt 2.4.2.2 „Windlasten“ durch den Abschnitt 2.4.2.2 „Windlasten“, beigelegt als Anlage 1 zum Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 05/2012 vom 24. März 2012 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, ersetzt wird und ab sofort in einschlägigen Bauverträgen des Bundesfernstraßenbaus und Landesstraßenbaus bei Vereinbarung der ZTV-Lsw 06 als Vertragsbestandteil in der Leistungsbeschreibung (Nummer 5 der Baubeschreibung des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßenbau [HVA B-StB]) zu vereinbaren ist. Die Anlage 1 zum ARS Nr. 05/2012 vom 24. März 2012 ist dabei der Leistungsbeschreibung als sonstige Anlage beizufügen.

Weiterhin ist für oben genannte Bauverträge bis zur nächsten Fortschreibung des HVA B-StB unter Nummer 1.5 „Mindestanforderungen für Nebenangebote“ der Baubeschreibung das ARS Nr. 05/2012 mit Datum und dem Hinweis auf Änderungen zu den ZTV-Lsw 06 zu zitieren.

Die Anwendung der oben beschriebenen Festlegungen wird für die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen

Städte und die Gemeinden des Landes Brandenburg empfohlen. Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2012 ist im Verkehrsblatt, Ausgabe Nr. 10/2012, Seite 359 veröffentlicht.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 42), wird die Geltung dieses Runderlasses bis zum 1. Oktober 2017 befristet.

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie und des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Förderung des „Programms zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem“ im Land Brandenburg

Vom 1. Oktober 2012

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1 Ziel des „Programms zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem“ ist es, jedem/jeder Jugendlichen in Brandenburg eine Ausbildung, vorzugsweise im dualen System der betrieblichen Ausbildung, zu ermöglichen. Erklärtes Ziel der Brandenburger Landespolitik ist eine hohe und kontinuierliche Bildungsbeteiligung der jungen Menschen; sie dient der Fachkräftenachwuchssicherung. Es werden Maßnahmen durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie und das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Brandenburg gefördert, die
 - a) zur Stärkung der Ausbildungsbereitschaft und -kompetenzen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹ oder/und
 - b) zur Verbesserung der Ausbildungsqualität beitragen.
- 2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage des Operationellen Programms für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Land Brandenburg in

¹ KMU sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission. Derzeit gilt die Definition im Anhang der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU L 124 vom 20.5.2003, S. 36). Nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Definition sind KMU Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sind dabei zu berücksichtigen.

den Jahren 2007 bis 2013, Prioritätsachse B, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

- 3 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 4 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Insbesondere junge Frauen sind im dualen System der betrieblichen Ausbildung durch geeignete Angebote zu unterstützen.
- 5 Die ESF-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest auf Basis des genehmigten Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den ESF in der Förderperiode 2007 - 2013 sowie nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltes zur Verfügung. Daher können die Konditionen für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren. Die Zuordnung richtet sich wie folgt nach den jeweiligen Förderelementen (siehe Nummer III.): Für die allgemeine und spezifische Verbundausbildung sowie für die Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk und in der Landwirtschaft erfolgt die Zuordnung nach dem Sitz der Mehrheit der den Ausbildungsvertrag abschließenden Unternehmen. Für das Externe Ausbildungsmanagement gilt der Sitz der Kammern und für die Förderung Ausbildungserfolg durch Lernkompetenzen gilt der Sitz der Oberstufenzentren.
- 6 Die Förderung der im Rahmen der Neuausrichtung der Förderstrategie festgelegten Cluster und Querschnittsthemen sowie regionalen Wachstumskerne genießt Priorität. Maßnahmen aus den Branchenclustern und regionalen Wachstumskernen ist daher Vorrang zu geben.

II. Art und Umfang der Förderung

- | | | |
|---|---|-------------------------|
| 1 | Zuwendungsart: | Projektförderung |
| 2 | Finanzierungsart: | |
| | Förderungen nach den Nummern III. 1, III.3 und III.4.1 Buchstabe a: | Festbetragsfinanzierung |
| | Förderungen nach den Nummern III.2 und III.4.1 Buchstabe b: | Fehlbedarfsfinanzierung |
| | Förderungen nach Nummer III.5: | Anteilfinanzierung |
| | Förderungen nach Nummer III.6: | Vollfinanzierung |
| 3 | Form der Zuwendung: | Zuschuss |

III. Förderelemente der Richtlinie

Die Richtlinie umfasst insgesamt sechs Förderelemente:

1. Allgemeine Verbundausbildung,
2. Spezifische Verbundausbildung,
3. Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk,
4. Ausbildungsförderung in der Landwirtschaft,
5. Externes Ausbildungsmanagement,
6. Ausbildungserfolg durch Lernkompetenzen.

Im Einzelnen zu den Förderelementen:

1 Allgemeine Verbundausbildung

Zur Stabilisierung der betrieblichen Ausbildungsbasis werden KMU gefördert, die die Ausbildungsanforderungen nicht in der notwendigen Breite vermitteln und/oder Zusatzqualifikationen auf Grund fehlender Kapazitäten nicht erbringen können. Die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung erfolgt im Verbund mit Partnerbetrieben oder Bildungsdienstleistern.

1.1 Gegenstand der Förderung

Auf Grundlage der nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)² möglichen Ausbildung im Verbund zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Auszubildenden werden folgende Module gefördert:

- a) die Durchführung von Teilen der betrieblichen Ausbildung bei einem Kooperationspartner des den Ausbildungsvertrag abschließenden Betriebes (Kooperationspartner können ein oder mehrere Betriebe, Bildungsdienstleister, Ausbildungsstätten der Kammern beziehungsweise der Kreishandwerkerschaften sowie die Verbundausbildung organisierende juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein) oder
- b) die Vermittlung von Zusatzqualifikationen für von den Kammern als notwendig begründete und bestätigte Ausbildungsinhalte sowie die Durchführung fachspezifischer Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung. Die Zusatzqualifizierungen sind bedarfsorientiert und modular strukturiert im Rahmen der Regelausbildung bei dem den Ausbildungsvertrag abschließenden Betrieb beziehungsweise bei einem Kooperationspartner durchzuführen und dienen auch der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen, insbesondere zu den Schwerpunkten Interkulturalität/Fremdsprachenkenntnisse und Toleranz.

1.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- bei Verbänden zwischen zwei Betrieben: jeweils der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb,

² Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), in der jeweils geltenden Fassung.

- bei Verbänden zwischen einem Betrieb und einem Bildungsdienstleister: der Bildungsdienstleister,
- der die Verbundmaßnahme durchführende Betrieb oder Bildungsdienstleister oder die Ausbildungsstätte einer Kammer oder Kreishandwerkerschaft, der/die für die beteiligten Betriebe die Verbundausbildung organisiert beziehungsweise umsetzt,
- bei Prüfungsvorbereitung und Zusatzqualifikationen: Bildungsdienstleister oder Ausbildungsstätten der Kammern und Kreishandwerkerschaften, die berufliche Ausbildung durchführen,
- bei Maßnahmen der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen zu interkulturellen Schwerpunkten und Toleranz: Bildungsdienstleister oder Ausbildungsstätten der Kammern und Kreishandwerkerschaften, die berufliche Ausbildung durchführen.

1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

1.3.1 Die Berufsausbildung hat im Land Brandenburg zu erfolgen. Ein Verbund mit Ausbildungsbetrieben mit Standort außerhalb des Landes Brandenburg, die Vermittlung von Zusatzqualifikationen sowie die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen außerhalb des Landes Brandenburg schließen eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht aus.

1.3.2 Der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb muss:

- seinen Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben und den Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) bei der zuständigen Stelle eintragen lassen, wobei es unerheblich ist, ob das Berufsausbildungsverhältnis zur Aufnahme oder zur Fortführung der beruflichen Erstausbildung begründet wird,
- mit dem Verbundpartner einen Kooperationsvertrag abschließen (bildet der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb in Berufen des Handwerks aus, so sind die in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte der Kammern abzuleistenden Ausbildungsabschnitte im Kooperationsvertrag auszuweisen; sofern auch eine Zusatzqualifizierung vorgesehen ist, muss diese Bestandteil des Kooperationsvertrages sein),
- nachweisen:
 - dass er nicht alle vorgesehenen Ausbildungsinhalte selbst vermitteln kann oder
 - dass die beantragte Verbundmaßnahme zur Überwindung bestimmter gegenwärtiger Schwierigkeiten bei der Ausbildungsorganisation beiträgt oder
 - dass er mit der Verbundausbildung eine Qualitätsverbesserung der Ausbildung im eigenen Unternehmen beabsichtigt.
- Bei einer Zusatzqualifikation beziehungsweise bei fachspezifischen Lehrgängen zur Prüfungsvorbereitung muss eine Vereinbarung mit dem Kooperationspartner über die inhaltliche Gestaltung abgeschlossen werden.
- Bei der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen, insbesondere zu interkulturellen Schwerpunkten, Spracherwerb und zu mehr Toleranz, ist vom Maßnahme-

durchführenden (zum Beispiel Bildungsdienstleister) eine inhaltliche Übersicht zu den zu vermittelnden Kompetenzen zu erstellen.

Die Prüfung dieser Fördervoraussetzungen obliegt der jeweils zuständigen Stelle nach BBiG.

1.3.3 Der Kooperationspartner, der die Maßnahme im Verbund durchführt, muss die erforderliche Eignung für diese Maßnahme besitzen.

1.3.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind von den Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA-Bau) finanzierte Lehrgänge der Bauwirtschaft.

1.4 Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

Anträge können gestellt werden für das Modul „Durchführung von Ausbildungsinhalten im Verbund“ und/oder für das Modul „Prüfungsvorbereitung, Vermittlung von Zusatzqualifikationen und Schlüsselkompetenzen“.

Die Antragstellung für beide Module ist laufend möglich und bezieht sich immer auf das jeweilige Ausbildungsjahr.

a) Die Förderung des Moduls „Durchführung von Ausbildungsinhalten im Verbund“ beträgt:

- 15 Euro in kaufmännischen Berufen und
- 20 Euro in gewerblich-technischen Berufen

jeweils pro Tag und Auszubildenden.

b) Die Entsendungsdauer zum Verbundpartner bei einer Verbundausbildung muss mindestens fünf zusammenhängende Ausbildungstage je Ausbildungsjahr umfassen. (Die Entsendungsdauer kann durch einen Samstag, Sonntag oder Feiertag unterbrochen sein.)

c) Die Förderung des Moduls „Durchführung fachspezifischer Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung, Vermittlung von Zusatzqualifikationen und Schlüsselkompetenzen“ beträgt für die Leistung Prüfungsvorbereitung

- 15 Euro in kaufmännischen Berufen und
- 20 Euro in gewerblich-technischen Berufen

jeweils pro Tag und Auszubildenden.

Für die Vermittlung von Zusatzqualifikationen und Schlüsselkompetenzen beträgt die Förderung

- 30 Euro in allen Berufsfeldern jeweils pro Tag und Auszubildenden.

Bei Antragstellung ist die geplante Anzahl der teilnehmenden Auszubildenden differenziert nach den Fördergegenständen Prüfungsvorbereitung, Zusatzqualifikation, Schlüsselkompetenz anzugeben. Zudem sind Angaben zu den geplanten fachspezifischen

Lehrgängen mit Bestätigung der zuständigen Stelle (Kammern) erforderlich.

- d) Eine Förderung unter 1 000 Euro ist ausgeschlossen. Eine Antragstellung zu verschiedenen Fördermodulen und Förderzeiträumen im Rahmen der allgemeinen Verbundausbildung innerhalb eines Ausbildungsjahres (Sammelantrag für Bildungsmaßnahmen innerhalb eines Ausbildungsjahres) ist möglich.

2 Spezifische Verbundausbildung

Gefördert wird die spezifische Ausbildung im Verbund mit dem Ziel, Probleme der Passfähigkeit zu vermeiden beziehungsweise zu lösen (Matching-Probleme), indem KMU bei der Besetzung von offenen Ausbildungsplätzen in Regionen und Berufsfeldern unterstützt werden. Dabei sollen Betriebe durch den Verbundpartner (Bildungsdienstleister oder Partnerbetrieb) motiviert und unterstützt werden, Jugendlichen/jungen Erwachsenen mit schlechten Startchancen eine Ausbildungschance zu eröffnen.

2.1 Gegenstand der Förderung

2.1.1 Gefördert werden:

- a) Maßnahmen, die regionale beziehungsweise sektorale Passungsprobleme aufgreifen, das heißt, betriebliche Ausbildungsplätze bleiben auf Grund fehlender Bewerber/Bewerberinnen unbesetzt, und/oder
- b) Maßnahmen für die Unterstützung von Auszubildenden, die auf Grund besonderer Lebensumstände eine längere Ausbildungszeit benötigen, und/oder
- c) Maßnahmen zum Abbau von Geschlechterdifferenzen im Berufsbildungssystem, das heißt die Ausbildungsunterstützung von jungen Frauen und Männern in der betrieblichen dualen Ausbildung in für sie untypischen Berufen.

Bei der Antragstellung sind Jugendliche/junge Erwachsene mit schlechten Startchancen zu berücksichtigen, das heißt:

- junge Menschen mit schlechten schulischen Leistungen und/oder fehlenden Schulabschlüssen;
- junge Menschen, die vielfältige Hemmnisse insbesondere im Bereich Motivation/Einstellung, Schlüsselqualifikationen und soziale Kompetenzen aufweisen;
- junge Menschen, denen die Aufnahme einer Ausbildung wegen fehlender Übereinstimmung zwischen den Anforderungen des Ausbildungsmarktes und dem persönlichen Bewerberprofil nicht gelungen ist. Hierzu zählen auch alleinerziehende jugendliche Mütter und Väter sowie Jugendliche in besonderen Lebensumständen und Altbewerber/Altbewerberinnen;
- junge Menschen mit Migrationshintergrund und jugendliche Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen mit Sprachschwierigkeiten;
- Behinderte junge Menschen im Sinne des § 19 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III).

Die Jugendlichen/junge Erwachsene müssen von der Agentur für Arbeit, den Jobcentern oder den optierenden Kommunen zugewiesen werden.

2.1.2 Zweck der Zuwendung ist insbesondere die Erfüllung folgender Aufgaben (sogenannte Matching-Leistungen):

- a) Beratung und Organisation zur geeigneten Vermittlung unversorgter Ausbildungsbewerber/Ausbildungsbewerberinnen auf unbesetzte betriebliche Ausbildungsplätze durch den Verbundpartner (Vorlaufphase beträgt maximal vier Monate).
- b) Organisation und Umsetzung von individuellen Unterstützungsangeboten für die vermittelten Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verbesserung ihrer Ausbildungsfähigkeit im Rahmen betrieblicher Ausbildungsverhältnisse im 1. Ausbildungsjahr beziehungsweise der ersten zwölf Monate im Ausbildungsverhältnis. In begründeten Fällen kann eine individuelle Ausbildungsunterstützung auch für das 2. und/oder 3. Ausbildungsjahr organisiert werden, wenn eine Gefährdung des Ausbildungserfolgs erkennbar ist.

2.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Bildungsdienstleister mit Betriebsstätte oder Sitz im Land Brandenburg.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

2.3.1 Der Antragsteller, der die förderfähigen Projekte umsetzt, muss die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der jeweiligen Maßnahmen besitzen.

2.3.2 Der ausbildungsvertragschließende Betrieb hat den Vertrag über die Berufsausbildung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse oder die Lehrlingsrolle der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eintragen zu lassen.

2.3.3 Die Berufsausbildung hat im Land Brandenburg stattzufinden und ist in einem Ausbildungsberuf durchzuführen, der nach § 4 Absatz 1 BBiG staatlich anerkannt ist oder zu den Gewerben der Anlage A beziehungsweise B1 oder B2 der Handwerksordnung (HwO) gehört.

2.4 Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

- Für Nummer 2.1.2 Buchstabe a:

Für Leistungen zur geeigneten Vermittlung von unversorgten Ausbildungssuchenden auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz kann ein Betrag in Höhe bis zu 230 Euro pro Teilnehmenden und Monat gefördert werden. Die Vorlaufphase beträgt maximal vier Monate.

- Für Nummer 2.1.2 Buchstabe b:

Für individuelle Unterstützungsleistungen (nach erfolgreicher Vermittlung) während des betrieblichen

Ausbildungsprozesses können pro Auszubildenden in kaufmännischen Berufen bis 8 000 Euro und in gewerblich-technischen Berufen bis 10 000 Euro für den gesamten Ausbildungszeitraum gefördert werden.

Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel bis zu 16 Monate (1. Ausbildungsjahr beziehungsweise maximal zwölf Monate plus die Vermittlungsleistungen in der Vorlaufphase maximal vier Monate). In begründeten Ausnahmefällen (mit Votum der zuständigen Kammer) ist eine Förderung bis maximal 36 Monate möglich (2. und/oder 3. Ausbildungsjahr). Die Besetzung der offenen betrieblichen Ausbildungsplätze mit Jugendlichen/jungen Erwachsenen, deren Wohnsitz sich außerhalb Brandenburgs befindet, ist nicht förderfähig.

Eine Förderung unter 2 000 Euro ist ausgeschlossen.

3 Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk

Angesichts der wachsenden Bedeutung neuer Technologien und der zunehmenden fachlichen Spezialisierung wird mit dem Förderangebot die überbetriebliche Unterweisung als Ergänzung der betrieblichen Ausbildung unterstützt. Die Förderung soll dazu beitragen, die Ausbildungsfähigkeit und -qualität kleiner und mittlerer Unternehmen und damit die Bereitstellung von betrieblichen Ausbildungsplätzen - darunter verstärkt auch für junge Frauen - im Handwerk zu sichern.

3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- anerkannte überbetriebliche Lehrgänge im Handwerk der Grundstufe (1. Ausbildungsjahr) sowie Lehrgänge in der Fachstufe (2. bis 4. Ausbildungsjahr) in Anlehnung an die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zugrunde gelegten Richtlinien (einschließlich der Rahmen-, Lehr- und Kostenpläne) in jeweils aktueller Fassung,
- Lehrgänge der Grundstufe in handwerklichen Berufsbereichen sowie
- die Unterbringung im Internat.

3.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung zuständigen Handwerkskammern. Letztzuwendungsempfänger sind die Veranstalter der überbetrieblichen Lehrgänge.

Veranstalter können Handwerkskammern sowie Organisationen des Handwerks oder von den Kammern für die Durchführung dieser Lehrgänge anerkannte Berufsbildungseinrichtungen sein.

Die Zuwendungsempfänger (Kammern) sind berechtigt, die Mittel an Dritte (Veranstalter der überbetrieblichen Lehrgänge) weiterzuleiten. Bei der Weitergabe ist vom

Letztzuwendungsempfänger im Zusammenhang mit dem Antrag eine Erklärung über die Kenntnisnahme der Bezeichnung subventionserheblicher Tatsachen entsprechend dem Subventionsgesetz abzufordern. Bei Weitergabe in privatrechtlicher Form ist sicherzustellen, dass die Vorgaben für öffentlich-rechtliche Weitergaben, insbesondere in Bezug auf das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren, Bestandteil der abzuschließenden privatrechtlichen Verträge werden. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Antragshinweisen der Bewilligungsstelle.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zuwendung sind folgende Vorgaben:

- a) Für die Bezuschussung sind den Lehrgängen die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie anerkannten Unterweisungspläne zugrunde zu legen. Soweit es sich um handwerkliche Ausbildungsberufe der Bauwirtschaft handelt, für die die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft³ anzuwenden ist, sind für die Lehrgänge die vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegebenen Übungsreihen maßgebend.
- b) Die Lehrgänge müssen in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten des Handwerks oder in anderen von den Handwerkskammern anerkannten Berufsbildungseinrichtungen als Ganztageslehrgänge durchgeführt werden. Die Bildungsstätte muss die Gewähr dafür bieten, dass die Lehrgänge von qualifizierten Ausbildern/Ausbilderinnen in geeigneten Räumen ordnungsgemäß durchgeführt werden.
- c) Die Lehrkräfte müssen nachweislich über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Der Einsatz weiblicher Lehrkräfte ist anzustreben, insbesondere zur Vorbildfunktion für weibliche Auszubildende in frauentypischen Tätigkeitsfeldern im Handwerk.
- d) Die Zuschüsse werden nur für die Lehrlinge gewährt, deren Ausbildungsverträge in die Lehrlingsrolle einer brandenburgischen Handwerkskammer eingetragen sind und die in einem in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbebetrieb ausgebildet werden.
- e) Auszubildende in der betrieblichen Ausbildung im laufenden Ausbildungsprogramm Ost (APRO) sind förderfähig.

3.4 Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

Eine Förderung der Kammern unter 1 000 Euro ist ausgeschlossen. Davon unberührt sind gegebenenfalls geringere Mittelweitergaben der Kammern an die einzelnen Berufsbildungsstätten.

³ Zurzeit gilt die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), geändert durch die Verordnung vom 2. April 2004 (BGBl. I S. 522).

Die Höhe der Zuwendung wird unter Zugrundelegung der unter Nummer 3.3 genannten Voraussetzungen festgesetzt. Folgende Zuschüsse können gewährt werden:

Grundstufe:

Förderung von zwei Dritteln der anerkannten Lehrgangskosten pro Teilnehmenden und Woche.

Fachstufe:

Förderung in Höhe des Fördersatzes des Bundes pro Teilnehmenden und Woche. Die gesamten Zuschüsse von Bund und Land dürfen zwei Drittel der anerkannten Lehrgangskosten nicht übersteigen.

Lehrgänge der Grundstufe in handwerklichen Bauberufen werden mit 36 Euro pro Teilnehmenden und Woche bezuschusst.

Für eine notwendige Internatsunterbringung werden zusätzlich 38 Euro pro Woche und Teilnehmenden gezahlt.

Der Zuschuss zu den Lehrgangskosten der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk wird nur gewährt, wenn der Lehrling regelmäßig am Lehrgang teilgenommen hat.

Der Zuschuss zu den Unterbringungskosten bei der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk im Internat wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen für einen Lehrgangszuschuss vorliegen und wenn die Unterbringung am Lehrgangsort vom Veranstalter veranlasst wurde und ihm für den Lehrling während der gesamten Lehrgangsdauer Ausgaben für die Unterbringung entstanden sind.

4 Ausbildungsförderung in der Landwirtschaft

Ziele der Förderung sind Sicherung und Verbesserung der Qualität der betrieblichen Ausbildung im Agrarbereich. Die Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung beinhalten Elemente der Erstausbildung, die vom Ausbildungsbetrieb nicht geleistet werden können und nur auf Grund der besonderen Bedingungen und Ausstattung in einer überbetrieblichen Lehrstätte durchgeführt werden können. Darüber hinaus wird spezifisches Fachwissen vermittelt, welches sich aus dem technischen und technologischen Fortschritt der Landwirtschaft sowie der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte ergibt. Die Förderung von Ausbildungsnetzwerken trägt insbesondere den schlechteren Ausgangsbedingungen der Auszubildenden für eine erfolgreiche Berufsausbildung Rechnung.

4.1 Gegenstand der Förderung

- a) Die Teilnahme von Auszubildenden an überbetrieblichen Lehrgängen im Rahmen des betrieblichen Ausbildungsverhältnisses sowie die gegebenenfalls erforderliche Unterbringung werden in folgenden Berufen mit der angegebenen Höchstdauer gefördert:

Landwirt/Landwirtin	mit 5 Wochen
Tierwirt/Tierwirtin	mit 5 Wochen
Fischwirt/Fischwirtin	mit 5 Wochen
Gärtner/Gärtnerin (Garten- und Landschaftsbau)	mit 8 Wochen
Gärtner/Gärtnerin (Produktionsgartenbau, Friedhofsgärtnerei)	mit 3 Wochen
Pferdewirt/Pferdewirtin	mit 3 Wochen
Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin	mit 12 Wochen
Molkereifachmann/Molkereifachfrau beziehungsweise Milchtechnologe/ Milchtechnologin	mit 12 Wochen
Forstwirt/Forstwirtin (außerhalb Landesbetrieb Forst)	mit 9 Wochen
Fachkraft Agrarservice	mit 5 Wochen.

Die Zuordnung der Lehrgänge zu den einzelnen Ausbildungsjahren sowie die Einbeziehung weiterer Berufe erfolgt gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses. Aus organisatorischen Gründen sind im Ausnahmefall Abweichungen in einzelnen Ausbildungsjahren unter Beibehaltung des Gesamtumfanges der Lehrgänge möglich.

- b) Zur Verbesserung der Ausbildungsqualität können sich anerkannte Ausbildungsbetriebe in Netzwerken zusammenschließen. Die Art des Zusammenschlusses sowie der Inhalt der Maßnahmen werden eng am aktuellen Bedarf der Ausbildungsbetriebe ausgerichtet. Gefördert wird der Koordinierungsaufwand von Ausbildungsnetzwerken. Insbesondere gehören dazu:
 - Ermittlung des Unterstützungsbedarfs der Auszubildenden;
 - Ermittlung und Koordination von Unterweisungsangeboten der Betriebe und anderer Partner;
 - Koordination, Vorbereitung und Organisation von gemeinsamen Lehrunterweisungen in kleinen Gruppen;
 - Durchführungen fachspezifischer Maßnahmen zur Prüfungsvorbereitung;
 - Unterstützung der Betriebe bei der Auswahl geeigneter Bewerber/Bewerberinnen.

4.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind berufsständische Verbände (für Nummer III.4.1 Buchstabe a und b) sowie Bildungsdienstleister oder juristische Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften für Nummer III.4.1 Buchstabe b.

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Nach Nummer III.4.1 Buchstabe a werden nur die Lehrgänge gefördert, die inhaltlich vom Berufsbildungsausschuss bestätigt sind und in den anerkannten überbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt werden.

- b) Es werden nur Lehrgangsteilnehmer/Lehrgangsteilnehmerinnen berücksichtigt, deren Ausbildungsverhältnisse bei der Zuständigen Stelle für berufliche Bildung im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) registriert sind. Dabei muss der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb seinen Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.
- c) Ein Ausbildungsnetzwerk nach Nummer III.4.1 Buchstabe b muss aus mindestens zehn aktiven, anerkannten Ausbildungsbetrieben bestehen.
- d) Im Rahmen der Antragstellung für Ausbildungsnetzwerke ist ein aussagefähiges Konzept beizufügen, das unter anderem Angaben zu Zielsetzungen, zentralen Arbeitsschritten und Zeithorizonten enthält. Dieses Konzept muss im Zuge des Antragsverfahrens vom Fachreferat im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) unter Einbeziehung der zuständigen Stelle (LELF) bestätigt werden.

4.4 Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

Nummer III.4.1 Buchstabe a

Für die vom Berufsbildungsausschuss festgelegten Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung werden die Ausgaben für Lehrgangsgebühren und Unterkunft gefördert, höchstens jedoch bis zu 350 Euro pro Lehrgangswoche und Teilnehmenden. Der hierin enthaltene Zuschuss für die Unterkunft darf 40 Euro nicht überschreiten. Eine Bewilligung unter 1 000 Euro ist in der Regel ausgeschlossen.

Nummer III.4.1 Buchstabe b

Für Ausbildungsnetzwerke werden im ersten Jahr ihres Bestehens 90 Prozent und danach 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben bezuschusst. Bereits bestehende Netzwerke werden mit 70 Prozent bezuschusst.

Zuwendungsfähig sind:

- für Nummer III.4.1 Buchstabe a Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung: durch die Zuständige Stelle (LELF) geprüfte und bestätigte Ausgaben für Lehrgangsgebühren und Unterkunft.
- für Nummer III.4.1 Buchstabe b Ausbildungsnetzwerke: Personalausgaben, Sachausgaben, Qualifizierungsausgaben sowie im ersten Jahr Ausgaben für externes Netzwerkmanagement, deren Plausibilität im Einzelfall von der Bewilligungsstelle geprüft wird (siehe dazu Merkblatt zur Antragstellung).

5 Externes Ausbildungsmanagement

Mithilfe des Externen Ausbildungsmanagements (EXAM) soll das betriebliche Ausbildungsangebot im Land Brandenburg verbessert werden, indem Unternehmen bei der Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze beraten und unterstützt werden. Gleichzeitig hilft EXAM das Bewerber-

potenzial in Richtung des betrieblichen Bedarfs zu entwickeln und trägt insgesamt zu einer besseren Qualität der Ausbildung bei. EXAM bearbeitet spezifische Bedarfslagen in den Regionen.

5.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird das Externe Ausbildungsmanagement mit den Aufgaben:

- Aufschließen weiterer Ausbildungsmöglichkeiten in den Unternehmen durch Akquisition, Beratung und Organisation;
- frühzeitige Beratung und Informationen der Schulabgänger/Ausbildungsinteressierten zu regionalen betrieblichen Ausbildungsangeboten und deren Anforderungsprofilen und
- Organisation und Durchführung von bedarfsorientierten Workshops zur Kompetenzentwicklung des betrieblichen Ausbildungspersonals.

5.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt sind Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern des Landes Brandenburg.

5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die zur Umsetzung des Externen Ausbildungsmanagements eingesetzten Personen müssen die persönliche und fachliche Eignung besitzen.

5.4 Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben. Die Förderung beträgt maximal 150 000 Euro pro antragstellende Kammer jährlich. Gefördert werden bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben des Projektes. Indirekte Ausgaben werden nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 anhand eines Pauschalsatzes in Höhe von 7 Prozent der Summe der direkten Personalausgaben gefördert.

6 Ausbildungserfolg durch Lernkompetenzen

Ziel der Förderung ist die (Weiter-)Entwicklung der Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen und somit die Verbesserung ihres Ausbildungserfolges in der dualen Ausbildung, indem sie im theoretischen Teil der Ausbildung gezielt unterstützt werden.

6.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- individuelle spezifische Begleitungs-, Qualifizierungs- und Betreuungsleistungen durch externe Leistungserbringer zur schulischen und/oder sozialen Kompetenzentwicklung bei Auszubildenden mit besonderen Defiziten in ihrem Lern- und Sozialverhalten.

- Gruppenangebote zur Förderung von interkulturellen Kompetenzen und/oder zur Leistungs- und Motivationssteigerung von Auszubildenden durch externe Leistungserbringer mit dem Ziel einer besseren Berufsidentifikation.

6.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Schulträger des Landes Brandenburg für die drei Oberstufenzentren (OSZ) Cottbus, Ostprignitz-Ruppin und Werder.

6.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Darstellung der Aufgaben und die Entwicklung geeigneter Unterstützungsangebote hat der Zuwendungsempfänger ein eigenständiges Konzept einzureichen. In diesem ist auch die Abgrenzung zu Förderinstrumenten des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III) und zu den Aufgaben des OSZ darzustellen.

6.4 Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

Maximal können pro Antrag 45 000 Euro bewilligt werden. Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- Personalausgaben für das Projektmanagement und
- Personal- und Sachausgaben für die inhaltliche Umsetzung bei den Oberstufenzentren.

Die Dauer der Förderung beträgt maximal 18 Monate.

IV. Gemeinsame Zuwendungsbestimmungen

1 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 1.1 Der Antragsteller muss die notwendigen organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der förderfähigen Projekte besitzen und auf Grund seiner Erfahrung und Kompetenz für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung der Projekte geeignet sein. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der im Rahmen des Antragsverfahrens einzureichenden Unterlagen.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen oder eine Förderung aus anderen Programmen der Europäischen Union für den unter Nummer I.1 genannten Zuwendungszweck erfolgt.

Die Förderinhalte der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk und der Ausbildungsverbände können kumuliert werden.

- 1.2 Alle Begünstigten der geförderten Maßnahmen (Teilnehmende und Maßnahmebeteiligte) sind auf die Förderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) beziehungsweise des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) aus Mitteln des ESF und des Landes Brandenburg so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle der Europäischen Gemeinschaft und des Landes Brandenburg (MASF und MIL) für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Der Mehrwert der EU-Förderung soll in geeigneten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zum Ausdruck gebracht werden. Im Projektantrag ist die Planung und Kalkulation für die projektbezogenen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, einschließlich vorgesehener Maßnahmen zur Umsetzung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes gemäß Nummer I.4 dieser Richtlinie darzustellen.

Vorgaben und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit ESF-geförderter Projekte“ auf der Website www.esf.brandenburg.de veröffentlicht. Bei Maßnahmen der Information und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Richtlinie ist das Merkblatt verbindlich anzuwenden.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 erklären sich die Begünstigten der ESF-Förderung bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in das gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zu veröffentlichende Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.

- 1.3 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsstelle auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich ist.

- 1.4 Die Zuwendungsempfänger müssen an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten die Auswertung von Vor-Ort-Kontrollen der Bewilligungsstelle, mögliche Erfahrungsaustausche sowie die Mitwirkung und Teilnahme an möglichen wissenschaftlichen Evaluationen.

- 1.5 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die Bewilligungsstelle statistische Daten auf der Grundlage bestehender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, zu den beteiligten Unternehmen und zum Maßnahmeerfolg (Zielerreichung) sowie zur Höhe und Dauer der Förderung in der im Rahmen eines Stammblattverfahrens vorgesehenen Differenzierung. Für die geförderten Maßnahmen ist durch den Zuwendungsempfänger ein Projektstammblatt auszufüllen.

- 1.6 Die Fördergrundsätze für das Operationelle Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2007 - 2013, Ziel Konvergenz Brandenburg-Nordost und Brandenburg-Südwest nebst Anlage in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

2 Verfahren

2.1 Antragsverfahren

Für die einzelnen Förderelemente gelten folgende Verfahren zur Antragstellung:

2.1.1 Allgemeine Verbundausbildung

Anträge sind grundsätzlich mindestens drei Wochen vor Maßnahmebeginn über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

2.1.2 Spezifische Verbundausbildung

Anträge sind drei Wochen vor Maßnahmebeginn (einschließlich der Vorlaufphase), spätestens bis zum 1. November eines Jahres über das Internet-Portal der LASA Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

2.1.3 Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk

Anträge sind vor Maßnahmebeginn, spätestens am 1. November des Vorjahres, von den Handwerkskammern in Form von Sammelanträgen über das Internet-Portal der LASA Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

2.1.4 Ausbildung in der Landwirtschaft

Anträge nach Nummer III.4.1 Buchstabe a sind mindestens drei Wochen vor Maßnahmebeginn über das Internet-Portal der LASA Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de). Die LASA Brandenburg GmbH übermittelt den Antrag an das LELF, Referat Berufliche Bildung, zur Abgabe einer fachlichen Bewertung.

Anträge nach Nummer III.4.1 Buchstabe b sind mindestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn über das Internet-Portal der LASA Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de). Die Antragstellung für neu zu gründende Netzwerke erfolgt zunächst für die ersten zwölf Monate. Die LASA Brandenburg GmbH übermittelt den Antrag an das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Abgabe einer fachlichen Bewertung.

2.1.5 Externes Ausbildungsmanagement

Anträge sind vor Maßnahmebeginn, spätestens am 1. November des Vorjahres, von den Kammern über das Internet-Portal der LASA Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

Bei der Antragstellung richtet sich die Höhe der pauschalierten indirekten Ausgaben nach Nummer III.5.4 nach der Höhe der für die Pauschale maßgeblichen direkten Ausgaben.

2.1.6 Ausbildungserfolg durch Lernkompetenz

Der Antrag für die Zuwendung ist mindestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn über das Internet-Portal der LASA Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

2.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die LASA Brandenburg GmbH. Sie entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

2.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung der Mittel erfolgt über das Internetportal der LASA Brandenburg GmbH. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in einer Summe nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung. Bei Maßnahmen mit einer Dauer ab sechs Monaten kann die Auszahlung auf der Grundlage von Mittelanforderungen im Erstattungsprinzip erfolgen. Die Auszahlung von Teilbeträgen im Fall der Überbetrieblichen Ausbildung in der Landwirtschaft erfolgt ab einer Höhe von 2 000 Euro.

2.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) einzureichen.

Für die Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen wurden. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender Bestimmungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

Darüber hinaus wird für folgende Förderelemente bestimmt:

2.4.1 Allgemeine Verbundausbildung

Von den Zuwendungsempfängern ist eine Kopie der Nachweise über die geleisteten Ausbildungstage im Verbund und/oder über die geleisteten Tage der Zusatzqualifizierung von allen an der Verbundausbildung und/oder Zusatzqualifikation nach Nummer III.1.2 beteiligten Partnern vorzulegen.

Es gilt ein an die Festbetragsfinanzierung angepasster zahlenmäßiger Nachweis.

Für den Nachweis der Verwendung sind beizubringen:

- eine Teilnehmerliste mit Namen und Unterschrift des/der Auszubildenden sowie Stempel und Unter-

schrift der Kooperationspartner über die geleisteten Verbundtage und/oder über die geleisteten Stunden der Zusatzqualifikation im Maßnahmenzeitraum,

- der von den Kooperationspartnern unterschriebene Kooperationsvertrag über die Verbundausbildung und/oder über die geleisteten Stunden der Zusatzqualifikation.

Eine Anwesenheitsliste pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin mit Unterschrift des Teilnehmers muss beim Zuwendungsempfänger zur Einsicht vorliegen.

Der Nachweis der einzelnen Ausgaben (Belegliste) ist nicht erforderlich.

2.4.2 Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk

Die Handwerkskammern haben die Verwendungsnachweise der Letztempfänger ihres Zuständigkeitsbereiches zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Durch die Kammern sind pro Haushaltsjahr bei 5 Prozent der Letztempfänger vor Ort Prüfungen durchzuführen.

Die Handwerkskammern haben jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich einen Gesamtverwendungsnachweis über die im Maßnahmenzeitraum durchgeführten Lehrgänge zu erstellen und bis zum 31. Mai des Folgejahres der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Es gilt ein an die Festbetragsfinanzierung angepasster zahlenmäßiger Nachweis.

Für den Nachweis der Verwendung ist eine Liste, in der alle durchgeführten überbetrieblichen Lehrgänge getrennt nach Veranstalter aufgeführt werden, fortlaufend zu führen und einzureichen.

Weiterhin sind folgende Unterlagen vorzuhalten:

- Bescheinigungen des Veranstalters und der zuständigen Handwerkskammer zur tatsächlichen Durchführung jedes überbetrieblichen Unterweisungslehrgangs,
- eine Teilnehmerliste, in der sowohl der Teilnehmer als auch der Unterweiser per Unterschrift die Teilnahme des Lehrlings an mindestens 80 Prozent der vorgeschriebenen Lehrgangsstunden sowie die Internatsunterbringung bestätigt. Den Bestätigungen müssen täglich geführte Anwesenheitslisten mit Unterschrift der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugrunde liegen.

Der Nachweis der einzelnen Ausgaben (Belegliste) ist nicht erforderlich.

2.4.3 Überbetriebliche Ausbildung in der Landwirtschaft (Nummer III.4.1 Buchstabe a)

Es gilt ein an die Festbetragsfinanzierung angepasster zahlenmäßiger Nachweis.

Von den Zuwendungsempfängern sind Nachweise mit folgendem Inhalt zu erbringen:

- Rechnung der überbetrieblichen Ausbildungsstätte sowie
- Teilnehmerzahlen auf Grundlage der Lehrgangsbescheinigungen und zugehörige Teilnehmerlisten (Name und Original-Unterschrift der Teilnehmenden),
- Aufgliederung nach Ausgaben für Lehrgang beziehungsweise Unterkunft.

Eine Anwesenheitsliste pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin mit Unterschrift des Teilnehmers muss beim Zuwendungsempfänger zur Einsicht vorliegen.

2.4.4 Externes Ausbildungsmanagement

Ein Nachweis der pauschalierten indirekten Ausgaben anhand von Belegen ist nicht notwendig.

2.5 Zu beachtende Vorschriften

Es gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind die in Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 genannten Stellen prüfberechtigt. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung das Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

3 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie und des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Förderung des „Programms zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem“ im Land Brandenburg vom 29. August 2011 (Abl. S. 1799) außer Kraft.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage
in 19348 Pirow im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. November 2012

Die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen, OT Kallinchen beantragte nach § 4 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück der Gemarkung Pirow, Flur 2, Flurstück 31 in 19348 Pirow im Landkreis Prignitz.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 Spalte 2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Einreichung des Antrags während des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838542 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage
in 16928 Wilmersdorf im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. November 2012

Die Firma EPE Neue Energien GmbH Lothringer Straße 19 in 16928 Pritzwalk beantragte nach § 4 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück der Gemarkung Wilmersdorf, Flur 1, Flurstück 19 in 16928 Wilmersdorf im Landkreis Prignitz.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 Spalte 2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Einreichung des Antrags während des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838542 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage
in 17268 Templin, OT Röddelin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. November 2012

Die Erste Biogas Röddelin Steinhoff Betriebs GmbH & Co. KG, Schulzenfelde 1 in 17268 Templin, OT Röddelin, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schulzenfelde 1 in 17268 Templin, OT Röddelin, in der Gemarkung Röddelin, Flur 2, Flurstücke 153/3, 153/5, 217 und 411 (Landkreis Uckermark) eine Biogasanlage (Teil Erste Biogas Röddelin) wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.15 a) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.11.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage
in 17268 Templin, OT Röddelin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. November 2012

Die Dritte Biogas Röddelin Steinhoff Betriebs GmbH & Co. KG, Schulzenfelde 1 in 17268 Templin, OT Röddelin, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schulzenfelde 1 in 17268 Templin, OT Röddelin, in der Gemarkung Röddelin, Flur 2, Flurstück 411 (Landkreis Uckermark) eine Biogasanlage (Teil Dritte Biogas Röddelin) wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.15 a) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.11.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002

(BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der
Eisengießerei in 15517 Fürstenwalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. November 2012

Die Firma Hawle Guss GmbH, Saarower Chaussee 34 in 15517 Fürstenwalde beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15517 Fürstenwalde, Saarower Chaussee 34 in der Gemarkung Fürstenwalde, Flur 170, Flurstück 13/1 (Landkreis Oder-Spree) eine Eisengießerei wesentlich zu ändern. Das Vorhaben umfasst die Modernisierung der Ausleerstationen, einschließlich der Errichtung einer Strahlanlage und eines Backenbrechers.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 3.7 Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und nach Nummer 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Dem Antrag nach § 16 Absatz 2 BImSchG auf Befreiung von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen des Vorhabens wurde zugestimmt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 17268 Storkow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. November 2012

Die Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Straße 24 a in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17268 Storkow in der Gemarkung Storkow, Flur 6, Flurstück 90 (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und nach Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Bildung des Fischereibezirkes „Spreewald“
durch die untere Fischereibehörde des Landkreises
Dahme-Spreewald als allgemeine
untere Landesbehörde**

Vom 24. Oktober 2012

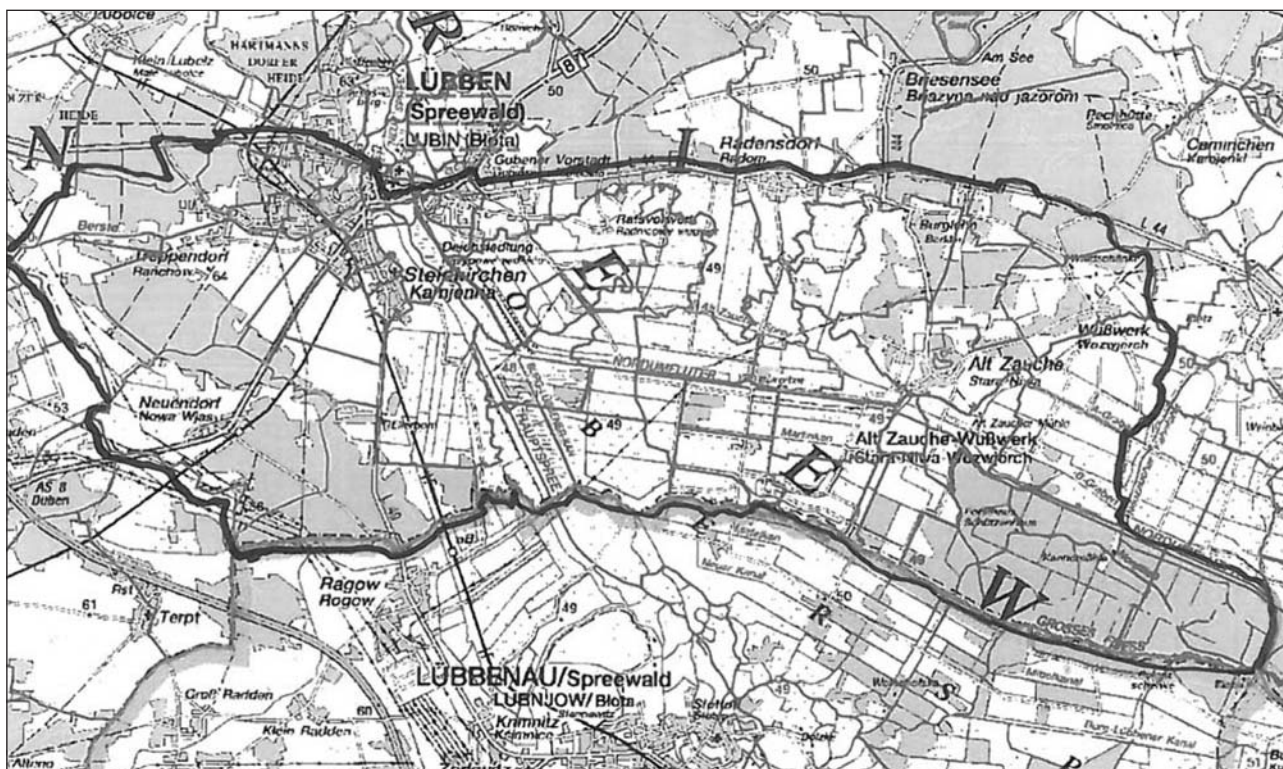
Die untere Fischereibehörde des Landkreises Dahme-Spreewald beabsichtigt die Bildung eines Fischereibezirkes für die umliegenden Fließgewässer des Spreewaldes um Lübben.

Gemäß § 23 Absatz 1 und Absatz 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 haben alle Inhaber von gültigen Fischereirechten innerhalb der Gemarkungen Lübben (mit Steinkirchen), Treppendorf, Neuendorf, Radensdorf, Alt Zauche und Wußwerk die Möglichkeit, zu den Sprechzeiten bei der unteren Fischereibehörde des Landkreises Dahme-Spreewald im Beethovenweg 14 in 15907 Lübben, Zimmer 423, Einsicht über den Grenzverlauf des künftigen Fischereibezirkes zu nehmen und Anregungen beziehungsweise Bedenken vorzutragen.

Grenzverlauf/Grenzbeschreibung (siehe auch Karte):

1. südlich: Kreisgrenze des LDS an den OSL Kreis
2. östlich: Gemarkungsgrenzen von Alt Zauche und Wußwerk
3. nördlich: Bundesstraße B 320 in den Gemarkungen Wußwerk, Alt Zauche, Radensdorf bis Lübben
Innerhalb von Lübben: B 320 bis B 87, dann B 87 folgend bis B 115 entlang der Gemarkungsgrenze Treppendorf
4. westlich: Gemarkungsgrenzen Treppendorf und Neuendorf

Ausgenommen von diesem Fischereibezirk bleiben oberirdische Anlagen wie fischereiliche Anlagen zur Vermehrung und Haltung von Fischen sowie oberirdische Gewässer, die so beschaffen sind, dass ein Aus- und Einwechseln von Fischen in natürliche Gewässer auszuschließen ist.



Am 13.12.2012 findet um 17:00 Uhr im großen Beratungsraum im 3. Stock des Verwaltungsgebäudes im Beethovenweg 14 in Lübben eine Anhörung statt, bei der jeder Fischereirechtsinhaber sich nochmals informieren, Fragen stellen beziehungsweise eventuelle Probleme ansprechen kann.

Hierzu sind alle Beteiligten recht herzlich eingeladen.

Landkreis Dahme-Spreewald
Untere Fischereibehörde

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Umstufung der Landesstraße L 40 im Bereich von Güterfelde bis Marggraffshof

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Niederlassung West, Hauptsitz Potsdam
Vom 12. Oktober 2012

Umstufung

L 40

Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg Nr.: 40.107173/40.4 vom 22. Februar 2008 erfolgt der Neubau der Landesstraße L 40 - Ortsumgehung Güterfelde - von Güter-

felde bis Marggraffshof. Der erste neue Teilabschnitt der Ortsumgehung vom Knotenpunkt der Landesstraßen L 77/L 40 bis Marggraffshof wurde im August 2012 fertiggestellt und für den Verkehr freigegeben. Die alte Linienführung der Landesstraße L 40, Abschnitt 173; km 2,700 - km 5,072 verliert damit seine bisherige Verkehrsbedeutung als Landesstraße. Gemäß dem Planfeststellungsbeschluss wird der genannte Teilabschnitt der L 40 zur Gemeindestraße abgestuft.

Träger der Straßenbaulast ist zukünftig die Gemeinde Stahnsdorf.

Die Abstufung wird zum 01.01.2013 wirksam.

Kerstin Finis-Keck
Niederlassungsleiterin

Änderung der Durchführung der landesweiten Waldinventur

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg
Vom 29. Oktober 2012

Die Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst zur Durchführung der landesweiten Waldinventur vom 21. April 2011 (ABl. S. 823) wird wie folgt geändert:

Unter Nummer 2. **Inventurzeitraum und Inventurgebiet** wird der erste Satz wie folgt gefasst:

„Die Inventur beginnt ab 1. Juni 2011 und endet am 31. Dezember 2013.“

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Sitzung der Vertreterversammlung

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Vom 23. Oktober 2012
Tel.: 030 3002-1040 oder 030 3002-0

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hält ihre nächste öffentliche Sitzung am

Donnerstag, dem 13. Dezember 2012, 11:00 Uhr,

im Sitzungssaal (Atrium, Raum 1.303) der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, Standort Berlin, Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin, ab.

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Februar 2013, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentums-Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 11355** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/7 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 31, Flurstück 378, Gebäude- und Freifläche, Triebeler Straße 231, 233, 2.921 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss, mit Lagerhalle und nebst Abstellraum im Nebengebäude, alles mit Nr. 1 laut Aufteilungsplan bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 11355 bis Blatt 11361). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsrechte bestehen an fünf Kfz-Stellplätzen und dem mit Rohrlager bezeichneten Flächenabschnitt, alle mit Nr. 1 laut Aufteilungsplan bezeichnet.

Die als Teileigentum gekennzeichnete Sondereigentumsseinheit

dient ausschließlich Gewerbebezwecken. Änderungen der Nutzung bedarf der Zustimmung der Eigentümergemeinschaft. Ein Verwalter ist bestellt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter
Ausnahme: Veräußerung an anderen Wohnungs-/Teileigentümer, Ehegatten oder früheren Ehegatten, an Verwandte und Verschwägerte bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, bei Verfügung des Gläubigers nach Zuschlag gemäß § 130 ZVG, bei Erstveräußerung.

Wegen Gegenstand und Inhalts des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 18.01.2006/24.02.2006 (UR-Nr. 66/2006, 173/2006, Notar Rother in Forst [Lausitz]) Bezug genommen; übertragen aus Blatt 5025; eingetragen am 09.03.2006. versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten befindet sich die Gewerbeinheit/Büroeinheit mit ca. 104 m² im Erdgeschoss eines tlw. unterkellerten, freistehenden Mehrfamilienhauses (Bj. 1950, Modernisierung 1991). Auf dem Grundstück befinden sich ferner eine Lagerhalle, ein Rohrlager (Bj. 1993) sowie ein Nebengebäude (Bj. 1950, Modernisierung 1991).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 91.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 39/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 6. Februar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Drebkau Blatt 260** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Drebkau, Flur 1, Flurstück 715/5, Gebäude- und Freifläche, Drebkauer Hauptstraße 37, Größe: 612 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit Seitenflügel und Nebengebäuden in Ortszentrumslage, Bj. um 1900, Modernisierung ca. 1999, zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut; Lage im Bodendenkmalbereich und im Sanierungsgebiet) Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 58.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 2/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 6. Februar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Drebkau Blatt 260** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Drebkau, Flur 1, Flurstück 358, Größe: 1.330 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück; Fläche für die Landwirtschaft)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 104/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Februar 2013, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Döbern Blatt 1939** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Döbern, Flur 2, Flurstück 470/1, Gebäude- u. Freifläche, Muskauer Straße 66, 751 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem Mehrfamilienwohnhause (3 WE) mit Anbau (Bj.: um 1900, Instandsetzung u. Teilmodernisierung um 2004), KG, EG, ausgebautes OG; 2 Garagen und 2 Schuppen bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 266/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. Februar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9254** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 14, Flurstück 1/15, Größe: 720 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten hat das Grundstück die Lagebezeichnung: Querweg 93 und ist bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus, Bj. ca. 1994, 1 1/2-geschossig, nicht unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, WF ca. 149 qm, sowie mit Carport und Geräteschuppen)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 116.000,00 EUR.

Im Termin am 22.08.2012 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a I ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 12/11

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 15. Januar 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Birkholz Blatt 274** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Birkholz, Flur 3, Flurstück 129, Erholungsfläche, Werkstr., Größe: 4.127 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Birkholz, Flur 3, Flurstück 130, Gebäude- und Freifläche, An der Hirschau 3, Größe: 2.584 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 1.000,00 EUR

lfd. Nr. 2: 49.000,00 EUR.

Nutzung:

lfd. Nr. 1: abrisssreifes, massives Garagen-/Werkstattgebäude

lfd. Nr. 2: ehemaliges Gutshaus und ehemalige Gaststätte (Kulturhaus); leer stehend.

Postanschrift: Werkstraße/An der Hirschau 3, 15849 Rietz Neudorf OT Birkholz.

Geschäfts-Nr.: 3 K 126/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 16. Januar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 1470** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 837, Erholungsfläche IG Schwarzes Luch, Größe: 838 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.10.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.000,00 EUR.

Lage: Kleingartenanlage am nördlichen Rand der Stadt Eisenhüttenstadt.

Bebauung: Gartenlaube mit Anbau, Gerätehaus, Gewächshaus. Geschäfts-Nr.: 3 K 111/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 16. Januar 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Alt Zeschdorf Blatt 797** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 639, Gebäude- und Freifläche, Schwarzer Weg 3, Größe: 2.317 qm
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 78.000,00 EUR.

Postanschrift: Schwarzer Weg 3 a - d, 15326 Alt Zeschdorf OT Zeschdorf.

Bebauung: Vier Reihenhäuser EW 71 C und Schuppen.

Geschäfts-Nr.: 3 K 161/11

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 19. Dezember 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 328** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altes Lager, Flur 2, Flurstück 104/1, Gebäude- und Freifläche, Sport- und Erholungsfläche, Größe 8.608 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altes Lager, Flur 2, Flurstück 105, Sport- und Erholungsfläche, Holzung, Größe 3.013 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altes Lager, Flur 2, Flurstück 106, Größe 3.348 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 438.002,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf:

Flurstück 104/1	438.000,00 EUR
Flurstück 105	1,00 EUR
Flurstück 106	1,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.10.2010 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Am Sportplatz 5. Es ist bebaut mit einem Verkaufs- und Lagergebäude (Flurstück 104/1). Bei Flurstück 105 und 106 ist eine Munitionsbelastung nicht ausgeschlossen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 18.10.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 241/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 16. Januar 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Markendorf Blatt 107** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Markendorf, Flur 2, Flurstück 24, Siedlung Nr. 9, Größe 2.228 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Markendorf, Flur 2, Flurstück 77, Größe 981 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 51.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.09.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Jüterbog, OT Markendorf, Siedlung Nr. 17. Es ist bebaut mit einer Wohnbaracke, bestehend aus drei Wohneinheiten und zwei Nebengebäuden (inkl. Garagen). Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 219/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 23. Januar 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jänickendorf Blatt 152** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jänickendorf, Flur 3, Flurstück 341/2, Größe 2.723 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 82.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.03.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Jänickendorf, Luckenwalder Straße 1. Es ist bebaut mit einem Gaststätten- und Wohngebäude mit Saal, Saalanbauten und Nebengebäuden. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 49/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 23. Januar 2013, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Großbeeren Blatt 2106** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großbeeren, Flur 2, Flurstück 453/3, Landwirtschaftsfläche; Trebbiner Str., Größe 925 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 67.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.09.2010 eingetragen worden.

Das baureife Grundstück befindet sich in Großbeeren; Trebbiner Straße. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 200/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 4. Februar 2013, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mittenwalde Blatt 1826** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mittenwalde, Flur 12, Flurstück 27/2, Gebäude- und Freifläche, Rathausstraße 19, Größe 972 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 38.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.02.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15749 Mittenwalde, Rathausstraße 19. Es ist bebaut mit einem ehemaligen Stallgebäude und LKW-Garagen sowie einem weiteren grenzüberschreitenden Lagergebäude. Zugang und Zufahrt zum Versteigerungsobjekt sind nicht gesichert. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 25/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 4. Februar 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Klausdorf Blatt 1059** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klausdorf, Flur 3, Flurstück 121/6, Gebäude- und Freifläche, Baruther Str. 10 A, Größe 521 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 138.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.03.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Am Mellensee, Baruther Straße 10 a. Es ist bebaut mit einem unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1989) und einem eingeschossigen Nebengebäude. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zim-

mer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 33/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 13. Februar 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 3976** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 9,20/10.000 Miteigentumsanteil an Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Gebäude- und Freifläche; Berliner Straße, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss Nr. 577 des Aufteilungsplanes mit Kellerraum Nr. 577 des Aufteilungsplanes

und das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 3979** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 9,20/10.000 Miteigentumsanteil an Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Gebäude- und Freifläche; Berliner Straße, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss Nr. 580 des Aufteilungsplanes mit Kellerraum Nr. 580 des Aufteilungsplanes

sowie das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 3982** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8,79/10.000 Miteigentumsanteil an Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Gebäude- und Freifläche; Berliner Straße, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. 583 des Aufteilungsplanes mit Kellerraum Nr. 583 des Aufteilungsplanes

sowie das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 3977** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 7,37/10.000 Miteigentumsanteil an Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Gebäude- und Freifläche; Berliner Straße, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss Nr. 578 des Aufteilungsplanes mit Kellerraum Nr. 578 des Aufteilungsplanes

sowie das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 4004** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8,79/10.000 Miteigentumsanteil an Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Gebäude- und Freifläche; Berliner Straße, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. 605 des Aufteilungsplanes mit Kellerraum Nr. 605 des Aufteilungsplanes

sowie das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 4841** (1/4 Anteil) eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2,00/10.000 Miteigentumsanteil an Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Gebäude- und Freifläche; Berliner Straße, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage (Viefachgarage) Nr. 1405 des Aufteilungsplanes

sowie das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 4840** (3/4 Anteil) eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2,00/10.000 Miteigentumsanteil an Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Gebäude- und Freifläche; Berliner Straße, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage (Viefachgarage) Nr. 1404 des Aufteilungsplanes

sowie das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 4844** (1/4 Anteil) eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2,00/10.000 Miteigentumsanteil an Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Gebäude- und Freifläche; Berliner Straße, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage (Viefachgarage) Nr. 1409 des Aufteilungsplanes
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf insgesamt: 278.400,00 EUR.

Es entfallen auf:

Mahlow Blatt 3982 - 53.500,00 EUR

Mahlow Blatt 4841 - 3.500,00 EUR

Mahlow Blatt 3979 - 56.100,00 EUR

Mahlow Blatt 4840 - 2.500,00 EUR

(Pkw-Stellplatz 1404 unten links)

Mahlow Blatt 3977 - 46.300,00 EUR

Mahlow Blatt 4840 - 2.500,00 EUR

(Pkw-Stellplatz 1404 unten rechts)

Mahlow Blatt 3976 - 54.400,00 EUR

Mahlow Blatt 4840 - 2.500,00 EUR

(Pkw-Stellplatz 1404 oben links)

Mahlow Blatt 4004 - 54.600,00 EUR

Mahlow Blatt 4844 - 2.500,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.04.2012 eingetragen worden.

Bei den Objekten handelt es sich um vermietetes Wohnungseigentum in drei 2 1/2-geschossigen Wohngebäuden mit 2-geschossiger PKW-Stellplatzanlage, in 15831 Mahlow; Ahornweg 1. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 349/11

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. Januar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Banzendorf Blatt 134** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Banzendorf	2	68	Gebäude- und Gebäudefreifläche, im Dorfe	1.280 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Banzendorf, Banzendorfer Straße 26 in 16835 Lindow, bebaut mit einer Einfamilien-Doppelhaushälfte, einem Nebengebäude, einer Stall-Scheune und zwei Schuppen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 25.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 49/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. Januar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 4365** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin	12	1099	Gebäude- und Freifläche/ Handel Bettina-von-Arnim Str. 1	8.550 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das Grundstück Bettina-von-Arnim-Str. 1 in 16816 Neuruppin, welches mit einem Gartencenter (Bj. 1999; Nfl. ca. 2.470 m²; erhebliche Unterhaltungsrückstände und Schäden) nebst Außenanlagen (Nfl. ca. 5.986 m²) und 46 Stellplätzen bebaut ist. Die gesamte Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie das Warenlager sind nicht Gegenstand der Versteigerung. Das Objekt ist derzeit vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 370.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 11/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. Januar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch von **Velten Blatt 2876** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	44/1000	vierundvierzigtausendstel	Miteigentumsanteil an dem Grundstück		
	Velten	13	149/4	GFW, Am Kuschelhain 28 a/28 b	1.441 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 11 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoss Mitte rechts mit Kellerraum im Haus Nummer 4 Aufgang A.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 2866 bis 2889, ausgenommen dieses Grundbuchblatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums Bezug genommen auf die Bewilligung vom 12. September 1994 (UR 525/94 Notar Reinhard Melchert in Berlin). Eingetragen am 21. Dezember 1994.

laut Gutachter: Eigentumswohnung gelegen im Dachgeschoss Mitte rechts im Mehrfamilienwohnhaus Am Kuschelhain 28 a/28 b in 16727 Velten nebst Abstellraum im Kellergeschoss

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 63.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 395/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. Januar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Teschendorf Blatt 1205** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1/2 (ein Halb)	Miteigentumsanteil an dem Grundstück			
	Teschendorf	11	80/1		1.450 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen an dem mit Nr. 2 des Aufteilungsplanes bezeichneten Wohnhaus nebst Mittelanbau.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Teschendorf Blätter 1204 und 1205).

Dem jeweiligen Wohnungseigentümer steht unter Ausschluß des anderen Wohnungseigentümers das Sondernutzungsrecht am jeweiligen Grundstücksteil nebst einem Pkw-Stellplatz und einer vorgelegerten Terasse zu.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 31.07.2002 (Notar Micek in Velten, UR-Nr. 795/2002) Bezug genommen. Aus Teschendorf Blatt 1129 hier eingetragen am 23.10.2002.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um einen ideellen Miteigentumsanteil an dem Grundstück Griebener Weg 22/23, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Einfamilienhaus Griebener Weg 22 (Wfl. ca. 145 m²) in 16775 Löwenberger Land OT Teschendorf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 128.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 411/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 16. Januar 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Reckenthin Blatt 245** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Reckenthin	6	62/2	Gebäude- und Freifläche westlich der B 107	3.581 m ²

laut Gutachter: landwirtschaftlicher Betriebshof in 16928 Groß Pankow OT Klenzenhof

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 56/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22. Januar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Dreetz Blatt 1664** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Dreetz	3	96	Hof- und Gebäudefläche Im Dorfe	1.877 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das Grundstück Straße der Jugend 13 in 16845 Dreetz, welches mit einem Wohnhaus mit Verkaufsraum, einem als Backstube genutzten Nebengebäude und einem Stall bebaut ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 25/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 22. Januar 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Stegelitz Blatt 491** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Stegelitz	14	137	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Fredenwalder Weg 5 a	554 m ²
2	Stegelitz	14	136	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Fredenwalder Weg 5 a	520 m ²
4	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück zu Gemarkung Stegelitz Flur 14 Flurstück 138 (zzt. eingetragen im Grundbuch von Stegelitz Blatt 595).				

laut Gutachter: Wohngrundstück Fredenwalder Weg 5 a in 17268 Flieth-Stegelitz, bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Anbau und einem Schuppen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 117.000,00 EUR

- Gemarkung Stegelitz
Flur 14 Flurstück 137: 113.000,00 EUR
- Gemarkung Stegelitz
Flur 14 Flurstück 136: 4.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 19/12

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 3. Januar 2013, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im

A. Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 20382**

eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 103/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 24, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Wredowstraße 16, groß: 228 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts, Nr. 1 des Aufteilungsplanes, mit Keller Nr. 4 des Aufteilungsplanes

B. Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 20383**

eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 103/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 24, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Wredowstraße 16, groß: 228 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links, Nr. 2 des Aufteilungsplanes, mit Keller Nr. 2 des Aufteilungsplanes

C. Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 20384**

eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 239/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 24, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Wredowstraße 16, groß: 228 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoss, Nr. 3 des Aufteilungsplanes, mit Keller Nr. 1 des Aufteilungsplanes

D. Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 20385**

eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 239/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 24, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Wredowstraße 16, groß: 228 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im zweiten Obergeschoss, Nr. 4 des Aufteilungsplanes, mit Keller Nr. 5 des Aufteilungsplanes

E. Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 20386**

eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 316/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 24, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Wredowstraße 16, groß: 228 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, Nr. 5 des Aufteilungsplanes, mit Keller Nr. 8 des Aufteilungsplanes sowie den Abstellräumen Nr. 1 und 2 im Spitzboden

versteigert werden.

Die je leer stehenden sanierungsbedürftigen Wohnungen befinden sich in einem 3-geschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhaus mit 5 Eigentumswohnungen, Baujahr 1900, EG rechts mit einer Wohnfläche von 34,30 m², EG links mit einer Wohnfläche von 34,39 m², 1. OG mit einer Wohnfläche von 83,91 m², 2. OG mit einer Wohnfläche von 84,10 m², DG + Spitzboden mit einer Wohnfläche von 87,26 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.07.2010 bzgl. Brandenburg Blatt 20382, 20383, 20386 bzw. am 08.07.2010 bzgl. Brandenburg Blatt 20384, 20385 in das jeweils genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 9.500,00 EUR (Brandenburg Blatt 20382)

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 9.000,00 EUR (Brandenburg Blatt 20383)

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 24.000,00 EUR (Brandenburg Blatt 20384)

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 25.000,00 EUR (Brandenburg Blatt 20385)

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 12.500,00 EUR (Brandenburg Blatt 20386).

Im Termin am 31.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 201/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. Januar 2013, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Buchholz bei Beelitz Blatt 457** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 72, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß: 1.930 m², Gartenland, groß: 1.273 m², Dorfstraße 19,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem unterkellerten, 2 vollgeschossigem Wohnhaus mit Dachgeschoss mit 5 teilvermieteten Wohnungen (Wohnfläche insgesamt ca. 352 m²), Betriebsbüro und Zwischentrakt zur Bauruine bebaut. Baujahr war Mitte bis Ende des 19. Jahrhunderts, teilweise um Jahrtausendwende modernisiert.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.12.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 117.000,00 EUR.

AZ: 2 K 390/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 8. Januar 2013, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Mützlitz Blatt 54** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Mützlitz, Flur 1, Flurstück 79/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Größe: 461 m²

lfd. Nr. 2: Gemarkung Mützlitz, Flur 1, Flurstück 80/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Brandenburger Straße 20, Größe: 393 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Nr. 1 ist unbebaut.

Auf dem Grundstück Nr. 2 befindet sich ein Wohnhaus und ein Nebengebäude (ehem. Stallanlage) mit Anbauten. Das teilunterkellerte eingeschossige Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss wurde ca. 1920 erbaut, ca. 1996 teilerneuert mit Anbau und hat eine Wohnfläche von ca. 90 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde am 01.03.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 23.400,00 EUR.

Auf das Flurstück 79/2 entfällt ein Betrag von 2.070,00 EUR und auf Flurstück 80/1 ein Betrag von 21.330,00 EUR.

AZ: 2 K 44/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 8. Januar 2013, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Markee Blatt 140** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Markau, Flur 1, Flurstück 15, Gebäude-

und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Im Dorfe Haus-Nr. 27, groß: 3.080 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus mit 2 Wohnungen und Anbau bebaut (Baujahr vor 1900, Umbau und Sanierung 1994 bis 1996). Die gesamte Wohnfläche beträgt etwa 265 m² (Erdgeschoss und Dachgeschoss etwa 166 m², Obergeschoss etwa 99 m²).

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 27.04.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 112.000,00 EUR.

Eine Wohnung (Erd- und Dachgeschoss) ist eigen genutzt. Die Wohnung im Obergeschoss ist vermietet.

AZ: 2 K 113/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 8. Januar 2013, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, der im Grundbuch von **Bergholz-Rehbrücke 2663** eingetragene 8,68/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 7, Flurstück 238, Gebäude- und Freifläche, Am Rehgraben 58 bis 66 (gerade Nr.), Nudower Grund 1, 2, Saarmunder Weg 13, 15, groß: 5.474 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Kellerraum im Aufteilungsplan mit Nr. 230 bezeichnet, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 51.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.04.2010 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in dem MFH Nudower Grund 1 in 14558 Nuthetal/OT Bergholz-Rehbrücke. Die 1-Zimmer-WHg. im 1.OG Mitte links hat eine Wohnfläche von 33,12 m² (Küche, WB, WC, Dusche, Flur, Keller).

AZ: 2 K 37/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 9. Januar 2013, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Grube Blatt 62** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grube, Flur 3, Flurstück 6, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Im Dorfe 26, groß: 440 m², versteigert werden.

Das Grundstück Wublitzstr. 9 in 14469 Potsdam Ortsteil Grube ist mit einem Einfamilienhaus (etwa 1920 erbaut, circa 77 m² Wohnfläche) mit Anbau (etwa 1982 erbaut, circa 18 m² Wohnfläche), einem Nebengebäude (etwa 1920 errichtet) und einer

Garage bebaut. An den Gebäuden bestehen Baumängel und -schäden. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 08.08.2011 und erfolgt ohne Gewähr (eine Besichtigung war nur teilweise möglich).

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 80.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.06.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.
AZ: 2 K 182/12

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 9. Januar 2013, 10.30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 508** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 44, Flurstück 58, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Am Wildpark 4, Größe: 2.892 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Am Wildpark 4 in 14612 Falkensee Ortsteil Finkenkrug ist mit einem Einfamilienhaus (um 1935 errichtet, mit Anbau von 2005; etwa 129 m² Wohn- und 46 m² Nutzfläche; eigen genutzt) bebaut. Im nördlichen Teil des Grundstücks ist keine Wohnbebauung möglich. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr (eine vollständige Innenbesichtigung war nicht möglich).

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 158.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.05.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.
AZ.: 2 K 102/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. Januar 2013, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Marzahn Blatt 354** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 128/2, Gebäude- und Freifläche, Schönefelder Straße 15, Größe: 47 m²
Flur 3, Flurstück 128/3, Gebäude- und Freifläche, Schönefelder Straße 15, Größe: 70 m²
Flur 3, Flurstück 215, Gebäude- und Freifläche, Schönefelder Straße 15, Größe: 96 m²
Flur 3, Flurstück 216, Gebäude- und Freifläche, Schönefelder Straße 14, Größe: 31 m²

versteigert werden.

Auf dem Grundstück befindet sich ein teilunterkellertes Wohn- (Wfl. ca. 69 m²) und Gaststättengebäude (Nutzfl. ca. 86 m²), Baujahr ca. 1900 mit Anbau, Baujahr ca. 1970 einer einfachen Garage.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.11.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 21.300,00 EUR.
AZ: 2 K 304/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. Januar 2013, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Rhinow Blatt 60** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3: Gemarkung Rinow, Flur 2, Flurstück 63, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gartenland; Bergstr. 2, Größe: 2.145 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem teilunterkellertem Einfamilien-Wohnhaus, Baujahr ca. 1820, teilsaniert 2002 - 2006 mit Erd- und nicht ausgebautem Dachgeschoss bebaut mit einer Wohnfläche von ca. 120 m². Hinzu kommen die Scheune (Baujahr ca. 1820) mit einer Nutzfläche von ca. 139 m², das Stallgebäude (Baujahr ca. 1820), Nutzfläche ca. 15 m² und der um 1988 gebaute Schuppen mit einer Nutzfläche von ca. 28 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.03.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 62.000,00 EUR.
AZ: 2 K 90/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. Januar 2013, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Babelsberg Blatt 7057** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 17.839/1.000.000 Miteigentumsanteils an dem Grundstück

Gemarkung Babelsberg, Flur 7, Flurstück 475, Gebäude- und Freifläche, Dianastraße 36, 38, 40, 42, 44, 46, groß: 6.588 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 38 (Haus S) des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

versteigert werden.

Die Wohnung liegt im Haus Dianastraße 42, im Erdgeschoss und Souterrain und besteht aus zwei 2 Räume, Diele, Bad und 2 kleine Abstellräume im Souterrain und 1 Zimmer, Diele, Gäste-WC und Küche im Erdgeschoss. Die Wohnfläche beträgt etwa 63 m² im Erdgeschoss und etwa 37 m² Nutzfläche im Souterrain.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 29.11.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 172.000,00 EUR.
Das Objekt ist vermietet.
AZ: 2 K 360/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 15. Januar 2013, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1,

A) das im Wohnungsgrundbuch von **Götz Blatt 1039** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 9,12/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Götz, Flur 5, Flurstück 487/1, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 12, 32, 34, 36, 38, 40, 42; Größe: 6.281 m² Flur 5, Flurstück 455/1, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, an der Fernverkehrsstraße; Größe: 142 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 64 bezeichnet. Sondernutzungsrechte sind vereinbart;

B) das im Teileigentumsgrundbuch von **Götz Blatt 1095** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 1/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Götz, Flur 5, Flurstück 487/1, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 12, 32, 34, 36, 38, 40, 42; Größe: 6.281 m² Flur 5, Flurstück 455/1, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, an der Fernverkehrsstraße; Größe: 142 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Stellplätzen der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit Nr. 64 bezeichnet versteigert werden.

Die im Erdgeschoss mittig befindliche vermietete 1-Raum Wohnung befindet sich in einem freistehenden mehrgeschossigem Gebäude, Baujahr ca. 1992/1993, Ringstraße Nr. 40 und ist in einem stark abgenutztem Zustand. Sie hat eine Wohnfläche von ca. 38 m² mit Terrasse. Die im normalen Zustand befindliche Tiefgarage befindet sich im Kellergeschoss der Wohnanlage.

Der Versteigerungsvermerk wurde je am 13.02.2012 in die genannten Grundbücher eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 47.500,00 EUR. Auf die Eigentumswohnung entfällt ein Betrag in Höhe von 45.000,00 EUR, auf die Tiefgarage ein Betrag von 2.500,00 EUR. AZ: 2 K 14/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 15. Januar 2013, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Babelsberg Blatt 12027** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 901/10.000 Miteigentumsanteils an dem Grundstück Gemarkung Babelsberg, Flur 13, Flurstück 66, Gebäude- und Freifläche, Fultonstraße 7, groß: 886 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Balkon Nr. 3 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrechte sind vereinbart,

versteigert werden.

Die Wohnung liegt im 1. Obergeschoss im Vorderhaus und besteht aus 3 Zimmern mit Wohnküche, Bad/WC, Flur und Balkon. Die Wohnfläche beträgt etwa 89 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 29.12.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 156.000,00 EUR.

Das Objekt ist vermietet.

AZ: 2 K 389/11

Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 17. Januar 2013, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Groß Briesen Blatt 417** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Briesen, Flur 5, Flurstück 89, Hauptstraße 53, groß: 905 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut straßenseitig mit einem teilweise unterkellerten, 1-geschossigem Wohnhaus, rückwärtigen Anbauten sowie einem östlichen Anbau; Wohnfläche ca. 138 m², Nutzfläche ca. 167 m². Nordöstlich befindet sich ein 1-geschossiges Wohnhaus (ehem. Scheune) mit angebautem Schuppen und rückwärtigem erdgeschossigem Anbau; Nutzfläche ca. 31 m², Wohnfläche ca. 93 m². Es besteht eine Überbauung.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.04.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 160.000,00 EUR.

Im Termin am 07.06.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 110/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 17. Januar 2013, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 2551** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Flur 31, Flurstück 549, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Ahornstraße 4, Größe: 1.142 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr ca. 1935, zwischen 2000 - 2003 Sanierungen, Wfl. ca. 124 m²), Nebengebäude und Carport.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.01.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 150.000,00 EUR.

AZ: 2 K 364/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 17. Januar 2013, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 8854** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 103, Flurstück 141/2, Hofraum, Weberstr. 46, groß: 1.199 m², versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem voll unterkellerten Einfamilienhaus mit Anbau bebaut (Baujahr etwa 1935, Anbau etwa 2006, Sanierung etwa 2006). Die Wohnfläche beträgt etwa 137 m², Zubehörfläche etwa 35 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 05.03.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 170.000,00 EUR. Das Objekt war zum Zeitpunkt der Bewertung leer stehend.

AZ: 2 K 53/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Insolvenzverwalterversteigerung soll am

Dienstag, 22. Januar 2013, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 12749** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Gemarkung Brandenburg, Flur 80, Flurstück 268, Landwirtschaftsfläche, Grabower Weg, groß: 506 m², versteigert werden.

Das Grundstück liegt im ungeplanten Innenbereich und ist unbebaut und teilweise erschlossen.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 31.03.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 24.000,00 EUR.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der **Insolvenzverwalter** widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten bzw. dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

AZ: 2 K 103/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 24. Januar 2013, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Babelsberg Blatt 5030** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Babelsberg, Flur 16, Flurstück 10/3, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Schlaatzweg, groß: 7.847 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Verwaltungsgebäude (Baujahr etwa

1960 - 1980), einem Mehrzweckgebäude (Baujahr etwa 1960 - 1980) und einer Werkhalle (Baujahr etwa 1960 - 1980) bebaut. Es bestehen erhebliche Bauschäden. Die Baulichkeiten sind als Ruinen zu bewerten.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 28.06.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 680.000,00 EUR.

AZ: 2 K 208/11

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 21. Januar 2013, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01

1. der im Wohnungs-Grundbuch von **Vetschau Blatt 1747** eingetragene 59/10.000 Miteigentumsanteil am Grundstück der Gemarkung Vetschau, Flur 11, Flurstück 210/7, Gebäude- und Freifläche, Kraftwerkstraße 11 A, 11 B, 11 C, 12 A, 12 B, 8.574 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller im 2. Obergeschoss des Hauses II, Nr. 48 des Aufteilungsplanes und
2. der im Teileigentums-Grundbuch von **Vetschau Blatt 1792** eingetragene 10/10.000 Miteigentumsanteil am Grundstück der Gemarkung Vetschau, Flur 11, Flurstück 210/7, Gebäude- und Freifläche, Kraftwerkstraße 11 A, 11 B, 11 C, 12 A, 12 B, 8.574 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz, Nr. 93 des Aufteilungsplanes,

versteigert werden.

Lage: 03226 Vetschau, Kraftwerkstraße 11 B

Bebauung: Eigentumswohnung 32 m² groß, Bj. 1996 und Tiefgaragenstellplatz

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 24.800,00 EUR.

Dabei entfallen auf den Tiefgaragenstellplatz 2.800,00 EUR.

Es ist nur ein Gesamtausgebot zulässig.

Geschäfts-Nr.: 42 K 40/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 21. Januar 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Wormlage Blatt 441** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Wormlage, Flur 2, Flurstück 191/5, 1.144 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01983 Großbräschen OT Wormlage, Siedlungsweg 3 c

Bebauung: Reihenmittelhaus, Baujahr ca. 1986, 1998 bis 2003 saniert, Garage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 61.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 46/12

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 9. Januar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Seefeld Blatt 776** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 19,47/ 1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Seefeld, Flur 1, Flurstück 122, Größe: 7.055 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 42 des Aufteilungsplanes.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht am Tiefgaragenstellplatz Nr. 42 zugeteilt.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung, 2. OG rechts, Wohnfläche ca. 94 m², Bauj. Ende 1990er Jahre, vermietet

Lage: Akazienstr. 6, 16356 Werneuchen OT Seefeld versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 87.000,00 EUR.

AZ: 3 K 89/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 9. Januar 2013, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Seefeld Blatt 739** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 19,27/ 1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Seefeld, Flur 1, Flurstück 122, Größe: 7.055 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 5 des Aufteilungsplanes.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht am Tiefgaragenstellplatz Nr. 5 zugeteilt.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist zusätzlich das Sondernutzungsrecht an dem oberirdischen Kfz-Stellplatz Nr. 61 des Aufteilungsplanes zugeteilt.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung, 1. OG links, Wohnfläche ca. 93 m², Bauj. Ende 1990er Jahre, vermietet

Lage: Akazienstr. 2, 16356 Werneuchen OT Seefeld versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 83.000,00 EUR.

AZ: 3 K 79/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 16. Januar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 2331** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 12, Flurstück 1845, K.-Kollwitz-Str. 1, Größe: 693 m²

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Wohn- und Geschäftshaus, Bj. geschätzt um 1935, Modernisierung 2003, teilunterkellert, EG (Wohnung): 2 Zi., Küche, Bad, Abstellraum, Flur, ca. 76,54 m² Wfl., vermietet; OG (Büro): 4 Zi., Teeküche, Flur, ca. 79,26 m² Nutzfl., vermietet; DG (Wohnung): 1 Zi. mit integr. Küche, 1 Zi., Bad, Flur, ca. 31,28 m² Wfl., Reparaturrückstau

Lage: Käthe-Kollwitz-Str. 1, 15344 Strausberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 87.500,00 EUR.

AZ: 3 K 19/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 16. Januar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Strausberg Blatt 5828** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 289,34/50.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 8, Flurstücke 185, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, Größe 15.450 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der in Haus Nr. 2, 3. Obergeschoss gelegenen Wohnung Nr. 17 des Aufteilungsplanes für Haus Nr. 1 - 4 und dem Abstellraum im Erdgeschoss des Hauses laut Gutachten: 4-Raum-Wohnung (Plattenbau), Bauj. 1984, Wohnfläche 69,86 m², Balkon, Keller, vermietet

Lage: Am Annatal 2, 15344 Strausberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.600,00 EUR.

AZ: 3 K 298/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 16. Januar 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Stolzenhagen bei Wandlitz**

Blatt 665 eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 444, Waldfläche, Größe 1.080 m²,
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 446, Waldfläche, Größe 932 m²,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 560, Verkehrsfläche, Straße, Größe 150 m²,
 lfd. Nr. 4, Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 562, Verkehrsfläche, Straße, Größe 282 m²

laut Gutachten:

Flurstück 444: 2-geschossiges Einfamilienferrighaus (sog. Neckermannhaus) mit Garagenbau, Baujahr 1970/1980er Jahre, Wohnfläche 155 m², diverse bauliche Mängel, Schäden und Risiken, u. a. bzgl. des Bestandschutzes. Diese Art von Gebäuden wurde unter Verwendung diverser in der Regel schadstoffhaltiger, gesundheitsschädigender Baustoffe hergestellt; Flurstücke 446, 560, 562: unbebaute Waldgrundstücke

Lage: Basdorfer Straße 41 a und andere, 16348 Wandlitz OT Stolzenhagen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 444:	2.200,00 EUR
Flurstück 446:	930,00 EUR
Flurstück 560:	90,00 EUR
Flurstück 562:	170,00 EUR.

AZ: 3 K 438/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 16. Januar 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Genschmar Blatt 550** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Genschmar, Flur 3, Flurstück 175, Gebäude- und Freifläche, Schulweg 4, Größe: 2.534 m²

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Wohnhaus, Bj. um 1900, nach 1990 teilmodernisiert, teilunterkellert, EG: 3 Zi., HWR (ehem. Schlachterladen), Küche, Bad, Flur, DG: 2 Zi., Ankleide, Kammer, Flur, Teil des DG nicht ausgebaut, Wohn- und Nutzfläche ca. 186 m², Leerstand, hoher Sanierungsbedarf (u. a. Mauerwerksfeuchtigkeit, Rissbildungen im Mauerwerk, z. T. undichte Dacheindeckung)

Nebengebäude: 2 Ställe, Garagen mit ca. 50 m² und ca. 100 m² Nutzfläche

Lage: Schulstr. 4, 15328 Bleyen-Genschmar OT Genschmar versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 27.000,00 EUR.

AZ: 3 K 451/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 22. Januar 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Wesendahl Blatt 81** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 2, Gemarkung Wesendahl, Flur 3, Flurstück 102, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Wasserfläche, Wesendahler Mühle, Mühlenstr. 19, 20, Größe 1.685 m²

laut Gutachten: bebaut mit Gasthof, bestehend aus 2-geschoss. Gasthofgebäude mit div. Anbauten, Bj. unbekannt, erstmalig erwähnt 1544, errichtet als Mühle; EG: Restaurant u. 4x Fremdenzimmer; DG 6x Fremdenzimmer, 2005 saniert, seit 2007 leer stehend, erhebliche Vandalismusschäden, sowie bebaut mit 2 Nebengebäuden und 2 sonstigen Bauwerken (Schuppen/Garagegebäude, Schuppengebäude, Holz-Überdach u. a.); teilweise überbaut auf Nachbargrundstücke

Lage: 15345 Altlandsberg OT Wesendahl, Mühlenstr. 19/20 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Im Termin am 16.10.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 32/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 23. Januar 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Seefeld Blatt 772** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, 19,47/ 1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Seefeld, Flur 1, Flurstück 122, Größe: 7.055 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 38 des Aufteilungsplanes.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht am Tiefgaragenstellplatz Nr. 38 zugeteilt.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist zusätzlich das Sondernutzungsrecht an dem oberirdischen Kfz-Stellplatz Nr. 62 des Aufteilungsplanes zugeteilt.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung, 1. OG rechts, Wohnfläche ca. 94 m², Bauj. Ende 1990er Jahre, vermietet

Lage: Akazienstr. 6, 16356 Werneuchen OT Seefeld versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

AZ: 3 K 88/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 29. Januar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 3556** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Gemarkung Strausberg, Flur 9, Flurstück 713, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Str. 62, Größe 418 m²

laut Gutachten: bebaut mit freistehendem Einfamilienhaus, Bj. ca. 2004, massiv, nicht unterkellert, Wohnfläche lt. Bauakte: ca. 114,03 m², EG: Flur/Diele, WC, HWR, Küche, Wohnraum; DG: Flur, Bad, 2 Wohnräume; Spitzboden über Raumpartreppe begehbar

Lage: Ernst-Thälmann-Str. 62, 15344 Strausberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 148.000,00 EUR.

AZ: 3 K 437/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 29. Januar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsuntererbbaugrundbuch von **Bernau Blatt 6350** eingetragene Wohnungsuntererbbauerecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 896,89/10.000 Anteil an dem Untererbbauerecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Bernau Bl. 5881 in Abt. II lfd. Nr. 3 eingetragenen Erbbaurecht an dem Grundstück lfd. Nr. 76 des Bestandsverzeichnisses in Bernau Bl. 5130, Gemarkung Bernau, Flur 48, Flurstück 38/44, Größe 5.005 m²

- verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 15 des Aufteilungsplanes und dem Sondernutzungsrecht an der im Lageplan mit SNR 15 bezeichneten Gartenfläche sowie an dem im Lageplan mit Nr. 15 bezeichneten Kfz-Stellplatz -

laut Gutachten: bebaut mit Reihenhaus (Mittelhaus), Bj. ca. 1996, unterkellert, EG: 1 Zi., Kü., Essdiele, Flur, Abstellraum/Flur, Duschbad und Windfang (ca. 53 m² Wohnfläche); OG: 3 Zi., Wannenbad und Flur (ca. 55 m² Wohnfläche), DG: 1 Zi. und Flur (ca. 34 m² Wohnfläche), KG: Hausanschlussraum, 3 Abstellräume und Flur (ca. 57 m² Nutzfläche)

Lage: 16321 Bernau, Niederbarnimallee 66 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

AZ: 3 K 122/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 29. Januar 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im

Saal 1, das im Grundbuch von **Falkenberg Blatt 1613** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkenberg/Mark, Flur 8, Flurstück 680, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße 6, Größe 961 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, Massivbau, Bj. nach 1900, voll unterkellert; KG: Heizungsraum, Waschraum, Lagerräume, EG: Treppenhaus, Veranda, Flur, WC, Küche, 3 Wohnräume; OG: Treppenhaus, Veranda, Flur, WC, Bad, 3 Wohnräume, Kammer; Spitzboden nicht ausgebaut; nach 2001 diverse Sanierung/Modernisierung; geschätzte Wohnfläche ca. 165 m²

Lage: Karl-Marx-Str. 6, 16259 Falkenberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 71.000,00 EUR.

Im Termin am 24.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 67/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 30. Januar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 5601** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 45,27/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 468/5, 469/7, 470/3, 470/4 Gebäude- und Freiflächen, In den breiten Wiesen, Größe 8.066 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 201 bezeichneten Wohnung im 4. Obergeschoss Block 11, Herkulesstr. 18 nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 201 bezeichnet.

laut Gutachten: 3-Raum-Wohnung in DDR-Plattenbau, 4. OG, Bauj. 1989 - 1991 Wohnfläche ca. 57,40 m², Balkon, vermietet Lage: Herkulesstr. 18, 16321 Bernau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 29.000,00 EUR.

AZ: 3 K 118/12

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 30. Januar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Alt Tucheband Blatt 349** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Alt Tucheband, Flur 11, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Am Pflaster 10, Größe: 52.857 m²

laut Gutachten:

Grundstück genutzt als Gebäude- und Hoffläche (ca. 2.989 m²) und Ackerland (ca. 49.868 m²), Lage im Außenbereich § 35 BauGB

- Gebäude- und Hoffläche: bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. um 1950, teilunterkellert, nach 1990 begrenzte Modernisierung, EG: 3 Zi., Küche, Duschbad, Flur, Veranda, Werkstatt- und Lagerraum, ca. 119 m² Wohn- und Nutzfl., DG: 1 Zi., teilw. ausgebaut, ca. 12,8 m² Wfl., erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf
- zahlreiche Nebengebäude (Ställe, Schuppen, Garage, Gartenhaus etc.)
- Ackerland verpachtet

Lage: Am Pflaster 10, 15328 Alt Tucheband OT Neu Tucheband versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 76.000,00 EUR.

AZ: 3 K 491/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 30. Januar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Lindenberg Blatt 1503** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 9 (vormals 1), Gemarkung Lindenberg, Flur 4, Flurstück 32/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Alte Schulstr. 5 b, Größe 22.534 m²

laut Gutachten: eingeschossige Logistikhalle mit Büro- und Sozialtrakt, ausschließlich zu gewerblichen Zwecken genutzt, nicht unterkellert, Bauj. ca. 1992, Nutzfläche 1.865 m², vermietet

Lage: Alte Schulstr. 5 b, 16356 Ahrensfelde OT Lindenberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.060.000,00 EUR.

Im Termin am 17.10.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 490/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 30. Januar 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Rehfelde Blatt 2272** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rehfelde, Flur 2, Flurstück 1356, Dachsweg 2, Verkehrsfläche, Größe 46 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rehfelde, Flur 2, Flurstück 1357, Dachsweg 2, Gebäude- und Freifläche, Größe 577 m²

laut Gutachten: Einfamilienhaus, Bauj. ca. 1995/1996, Wohn-, Nutzfläche ca. 172,33 m², Leerstand, Carport, Gartengerätehaus
Lage: Dachsweg 2, 15345 Rehfelde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 1356 = 90,00 EUR

Flurstück 1357 = 122.000,00 EUR.

AZ: 3 K 440/11

Aufgebotssachen

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Aufgebot

Herr Wolfgang Schenk, geb. am 14.04.1950, wohnhaft Grüner Weg 13, 15848 Beeskow, hat das Aufgebot der verloren gegangenen Sparkassenbücher, ausgegeben von der Sparkasse Oder-Spree, Kontonummer 3136061070 und 3423270909 beantragt.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, spätestens bis zum **28.12.2012** schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle vor dem unterzeichneten Gericht ihre bzw. seine Rechte anzumelden und den Nachweis ihrer bzw. seiner Berechtigung vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

Frankfurt (Oder), den 19.10.2012

AZ: 2 II 3/12

Bekanntmachungen der Verwalter

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **Bioreststoff Recycling Produktions- und Handels GmbH**, diese vertreten durch den Geschäftsführer, Hans-Peter Hahn, findet mit Genehmigung des Amtsgerichts Cottbus die Schlussverteilung statt.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Cottbus, zum Aktenzeichen 64 N 497/97 niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt:

Rangklasse § 17 Absatz 3 Ziffer 1a GesO	7.706,71 EUR
Rangklasse § 17 Absatz 3 Ziffer 1b GesO	3.620,33 EUR
Rangklasse § 17 Absatz 3 Ziffer 3 GesO	464,03 EUR
Rangklasse § 17 Absatz 3 Ziffer 4 GesO	3.543.369,64 EUR

Es ist ein Massebestand von 247.118,09 EUR vorhanden.

Hiervon sind noch die Verwaltervergütung, die weiteren Gerichtskosten des Verfahrens, weitere Einnahmen und die Ansprüche nach § 13 Absatz 1 Ziffer 3 GesO zu berichtigen. Nach Berücksichtigung dieser weiteren Ausgaben und Einnahmen verbleibt für die Gläubiger der Rangklasse des § 17 Absatz 3 Ziffer 1a, b, 3 und 4 GesO ein zu verteiler Erlös von 72.488,12 EUR die quotenmäßig bedient werden. Die weiteren Ansprüche und die der weiter nachrangigen Gläubiger werden nicht mehr bedient.

Willi Christ, Betriebswirt,
Rudolf-Breitscheid-Str. 69 in 03046 Cottbus
und Oxfordstr. 2, 53111 Bonn
als Gesamtvollstreckungsverwalter

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Oranienburg

Olaf Horst Hermann Liebisch, geb. am 26.07.1968, und Mona Liebau, geb. Liebau, geb. am 27.10.1969, beide wohnhaft: Hauptstraße 26, 16727 Oberkrämer/Ortsteil Schwante
Durch Vertrag vom 16.03.2012 wurde Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 27.08.2012.
AZ: GR 249

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt: Frau **Diana Singer**, Dienstaussweis-Nr. **202 550**, ausgestellt am 5. April 2011, gültig bis 4. April 2021.

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt: Regierungsoberinspektor **Hartmut Behrendt**, Dienstaussweis-Nr. **156 062**, ausgestellt am 20. Februar 2002, gültig bis 19. Februar 2011.

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt: Justizvollzugsamtsinspektor **Mieth, Olaf**, Dienstaussweis-Nr. **201 767**, ausgestellt am 18. März 2011, gültig bis 17. März 2021.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Torsten Baensch**, Dienstaussweis-Nr. **200 288**, ausgestellt am 17.02.2011, gültig bis zum 31.12.2020, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein „Gartenfreunde Töpchin e. V.“, eingetragen im Vereinsregister unter VR 3850 P mit Sitz in 15749 Mittenwalde/OT Töpchin, Am Wiesenrain 27, gibt seine Auflösung aus Altersgründen bekannt.

Liquidator: Günter Drews

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.